



Landkreis Cuxhaven
Stabsstelle Klimaschutz und Klimafolgenanpassung
Vincent-Lübeck-Str. 2
27474 Cuxhaven

Richtlinie zur Förderung der Beschaffung von Balkonkraftwerken zur Nutzung im privaten Wohnraum im Landkreis Cuxhaven

1. Förderziel

Der Landkreis Cuxhaven fördert die Nutzung von Balkonkraftwerken (auch: Steckerfertige Erzeugungsanlagen, Balkon-Solaranlage) durch einen finanziellen Zuschuss für die Bürger:innen zur Beschaffung ebendieser. Durch die Nutzung von Balkonkraftwerken besteht für die Bürger:innen die Möglichkeit, die dezentrale Produktion erneuerbarer Energien zu unterstützen und somit zur Verringerung der Treibhausgasemissionen im Landkreis Cuxhaven beizutragen.

2. Fördergegenstand

Gefördert wird die Beschaffung von Balkonkraftwerken¹ für die Nutzung im privaten Wohnraum. Förderfähig sind ausschließlich neue und in den Markt eingeführte Anlagen.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Privatpersonen, die Mieter:in oder Eigentümer:in einer selbst genutzten Wohnung oder eines Hauses mit entsprechend notwendiger Ausstattung zur Installation eines Balkonkraftwerkes im Landkreis Cuxhaven sind.

Von einer Förderung ausgenommen sind:

- Wohnobjekte außerhalb des Landkreis Cuxhaven.
- Wohnobjekte, die als Zweitwohnsitz dienen.
- Wohnobjekte, die für touristische Zwecke genutzt werden.
- Antragsteller:innen, deren Haushalt bereits eine Förderung im Rahmen der vorliegenden Richtlinie erhalten haben.
- Maßnahmen, mit deren Ausführung vor Erhalt des Zuwendungsbescheids begonnen wurde.

¹ Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Richtlinie am 15.01.2024 sind die Bestimmungen des Solarpaket I der Bundesregierung, die den Betrieb von Balkonkraftwerken betreffen, noch nicht in Kraft getreten. Die Abgabeleistung des Wechselrichters ist daher aktuell noch auf 600 Watt begrenzt. Das anhängende Hinweisblatt der EWE Netz ist zu beachten.

4. Antrags- und Zuwendungsverfahren

Der Förderantrag ist unter Verwendung des verbindlichen Antragsformulars vorzugsweise per Mail an **klimaschutzfoerderung@landkreis-cuxhaven.de** oder postalisch an oben stehende Adresse einzureichen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen erfolgt die Entscheidung über eine Förderung durch Erteilung eines Zuwendungsbescheids. Der Zuwendungsbescheid kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

Mit der Maßnahmenumsetzung darf erst nach Erteilung des Zuwendungsbescheids begonnen werden.

Die Anträge werden nach Eingangsdatum priorisiert bearbeitet und nach dem „Windhund-Prinzip“ vergeben. Ausschließlich vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antragsformulare finden Berücksichtigung.

Die Förderung endet, sobald die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel (50.000,- €) ausgeschöpft sind. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung seitens des Landkreises Cuxhaven. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

5. Höhe und Auszahlung der Förderung

Die Förderung wird in Form einer Anteilsfinanzierung i.H.v. 200, - € als einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage und erfolgreicher Prüfung folgender Nachweise:

- Kopie der Rechnung über den Kauf des Balkonkraftwerkes
- Nachweis der Anmeldung beim zuständigen Netzbetreiber EWE Netz²
- Nachweis der Anmeldung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur

Die Nachweise sind per E-Mail beim Landkreis Cuxhaven unter folgender Adresse einzureichen: **klimaschutzfoerderung@landkreis-cuxhaven.de**

Anhand der eingereichten Unterlagen erfolgt die Überprüfung der ausgeführten Installation und ordnungsgemäßen Anmeldung des Balkonkraftwerkes.

Sofern die oben genannten Nachweise nicht bis zum 31.10.2024 beim Landkreis Cuxhaven eingereicht werden, erlischt die Gültigkeit des Zuwendungsbescheids und somit der Anspruch auf Förderung. In begründeten Fällen (z.B. Lieferschwierigkeiten) kann die Antragsfrist einmalig um sechs Monate verlängert werden.

6. Ergänzende Hinweise

Die Maßnahme muss den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen und nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässig sein.

² Dieser Nachweis entfällt, sobald die Änderungen des Solarpaket I der Bundesregierung Gültigkeit erfahren und eine Anmeldung beim Netzbetreiber somit entfällt.

Die Förderung kann nur einmalig in Anspruch genommen werden. Pro Antragsteller:in und Haushalt kann maximal ein Balkonkraftwerk gefördert werden.

Das Hinweisblatt für „einen sicheren Anschluss und Betrieb von steckerfertigen Erzeugungsanlagen“ der EWE Netz gilt es zu beachten und einzuhalten.

Das Betriebsrisiko des Balkonkraftwerkes liegt bei dem Betreibenden der Anlage.

Der Landkreis Cuxhaven behält sich die Überprüfung der sachgemäßen Verwendung der Fördermittel vor Ort sowie im Bedarfsfall unwesentliche Veränderungen der Förderrichtlinie vor.

7. Beginn der Förderung

Anträge können ab dem 15.01.2024 gestellt werden. Zuvor eingereichte Antragsunterlagen werden nicht berücksichtigt.

Hinweisblatt für einen sicheren Anschluss und Betrieb von steckerfertigen Erzeugungsanlagen

Folgende Punkte sind unbedingt zu beachten:

ANSCHLUSSART:

Die Anlage muss entweder fest angeschlossen werden, ODER steckbar über eine spezielle Energiesteckvorrichtung nach DIN VDE V 0628-1.

Achtung: Ein Anschluss über normale Schutzkontakt-Steckdosen („Schuko-Stecker“) ist unzulässig!

Sowohl die feste Verdrahtung der Anlage als auch die Installation einer speziellen Energiesteckvorrichtung muss durch einen Elektro-Installateur erfolgen.

Lediglich die Inbetriebsetzung einer Anlage an einer bereits vorhandenen Energiesteckvorrichtung (nach DIN VDE V 0628-1) kann dann durch den Betreiber selbst erfolgen. Nur in diesem Fall ist keine Inbetriebsetzungsanzeige durch einen Elektrofachbetrieb erforderlich.

VERBINDUNG ZUR STROMVERTEILUNG:

Die steckerfertige Erzeugungsanlage kann entweder singulär an einen eigenen Einspeisestromkreis angeschlossen werden, ODER an einen Endstromkreis zusammen mit anderen Verbrauchern nach DIN VDE V 0100-551-1:

DANN ist eine Fehlerstrom-Schutzeinrichtung (RCD) zwingend vorgeschrieben, sie muss alle aktiven Leiter inkl. Neutralleiter unterbrechen. Die Auslöseschwelle- und die Auslösezeit müssen eingehalten werden (geprüft durch Elektro-Installateur).

- Die Summe aus der Dimensionierung der Schutzeinrichtung und der Leistung der steckerfertigen Erzeugungsanlage dürfen die zulässige Leitungsbelastung nicht übersteigen, ggf. wird ein Sicherungsaustausch notwendig.
(geprüft durch Elektro-Installateur)
- Die Anforderungen an die Leitungsdimensionierung müssen erfüllt sein.
(geprüft durch Elektro-Installateur)

Die Anlage muss über einen Netz- und Anlagenschutz (NA-Schutz) verfügen, der den anerkannten Regeln der Technik (VDE-AR-N 4105) entspricht.

MESSUNG:

Ein Zweirichtungszähler ist notwendig. Ein evtl. notwendiger Zählertausch erfolgt durch Ihren Messstellenbetreiber. Ihr grundzuständiger Messstellentreiber ist EWE NETZ. Falls Sie einen abweichenden Messstellenbetreiber beauftragt haben, nehmen Sie bitte Kontakt zu diesem auf.

Hinweis: Ein Rückwärtslaufen des Zählers stellt einen Verstoß gegen das Steuerrecht dar und fällt unter Steuerhinterziehung bzw. Steuerverkürzung.

ANMELDUNG:

Es besteht eine Anmeldepflicht der steckerfertigen Erzeugungsanlage beim zuständigen Netzbetreiber. Angaben zu Ihrem Netzbetreiber finden Sie auf Ihrer Stromrechnung.

Ebenso muss die steckerfertige Erzeugungsanlage lt. § 6 EEG 2017 beim Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur angemeldet werden (<https://www.marktstammdatenregister.de/MaStR>).

Bei Änderungen Ihrer Daten und / oder Ihrer Anlage (z. B. Umzug, Leistungserhöhung / -änderung) sind diese dem Netzbetreiber mitzuteilen und an das Marktstammdatenregister zu melden.

FNN-Onlinehilfe
zu steckerfertigen
Erzeugungsanlagen:



Zur Registrierung
im Marktstamm-
datenregister:



SONSTIGES:

Die Montage der steckerfertigen Erzeugungsanlage bedarf der Zustimmung des Gebäudeeigentümers, insbesondere unter Beachtung von statischen Anforderungen an die betroffenen Gebäudeteile.

(Zustimmung durch Eigentümer / Hausverwaltung erforderlich)

Ihr Installateur berät Sie gern zu Fragen der sicheren Montage und Betriebs der Anlage.